

Geschäftsbedingungen

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, Beratungen sowie Nebenleistungen der Fa. **ungrund holzwerkstätten gmbh**, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieses gilt auch für abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers/ Käufers. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Verkäuferin im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

1.3. Abweichungen zu unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, sich auf einem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende wirksame Regelung zu einigen.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Unterlagen

2.1. Nicht im Angebot ausdrücklich benannte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur ca.- Angaben. Bis zur Annahme des Angebotes stehen sämtliche überreichten Unterlagen im Eigentums- und Urheberrecht der Verkäuferin; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß begründet Schadensersatzansprüche.

2.2. Offensichtliche Druckfehler und Irrtümer im Angebot, Auftragsbestätigungen, Preislisten u.ä. binden die Verkäuferin nur im Umfang des berichtigten Inhalts.

2.3. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.4. Allein unsere Auftragsbestätigung bestimmt den Inhalt des Vertrages. Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Die Erfüllung des Kaufvertrages kann von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn uns aus nachträglich zugehenden Informationen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden kommen.

2.5. Angebotene Arbeiten nach Aufwand, Reparaturarbeiten, Sanierungen oder Stundenlohnarbeiten stellen in der Summe nur eine Einschätzung des jeweiligen Betrachters der Verkäuferin dar und verstehen sich nicht als preislich bindend, es sei denn das ein ausdrücklich fixierter Maximalpreis von der Verkäuferin erfolgt ist.

3. Produkte, Leistungen

3.1. Unsere Produkte sind handwerklich und zum Teil industriell gefertigt. Durch umfassende Qualitätskontrollen und ständige Verbesserung der Produktionsabläufe wird die Qualität unserer Produkte (auch in Bezug zu Mustern) stetig gesteigert. Gleichwohl sind geringfügige Abweichungen in den Maßen, Ausführungen, Farben und Oberflächen nicht immer zu vermeiden bzw. sind produktionstechnische Änderungen oder Verbesserungen denkbar.

3.2. Teillieferungen sind in dem für den Käufer zumutbaren Umfang zulässig. Wir sind berechtigt bei gleichartigen Bauteilen, bis zu 20% weniger als vereinbart zu liefern. Ein Nachlieferanspruch für den Käufer entsteht dadurch nicht.

4. Lieferzeit

4.1. Maßgeblich ist das in unserer Auftragsbestätigung genannte Datum. Die Einhaltung dieses Datums setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringender Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

4.2. Unsere Lieferzeiten sind generell als annähernd zu betrachten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt wurde. Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Lagerkosten gehen ab diesem Zeitpunkt zu Lasten des Käufers.

4.3. Ereignisse höherer Gewalt, behinderter Transport, verspätete oder ungenügende Wagengestellung, Brennstoff oder Schiffsraumangel, Ein- und Ausfuhrverbote, Pandemien, Streiks und Aussperrungen, nicht von uns verschuldete verspätete Anlieferung durch unsere Lieferanten sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Für Lieferverzögerungen kann der Käufer gegenüber der Verkäuferin keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

4.4. Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit, auch aus anderen als den in Ziffer 4.3 genannten Gründen, gewährt der Käufer uns eine angemessene Nachfrist.

5. Preise, Zahlungen und Frachtkosten

5.1. Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung ab Werk 48485 Neuenkirchen.

5.2. Die angegebenen Preise verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3. Rechnungen der Verkäuferin sind sofort netto ohne Abzug fällig. Der Skontoabzug ist nur zulässig, sofern er ausdrücklich vereinbart ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ein Bankeinzugsverfahren durchzuführen.

5.4. Zahl der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug.

5.5. Entgegennahme von Scheck und/oder Wechsel erfolgt in jedem Fall – auch nach vorheriger Vereinbarung- nur erfüllungs- halber vorbehaltlich der Diskontierung der Bank. Einzugs- und Diskontspesen einschließlich Steuern gehen zu Lasten des Käufers.

5.6. Die Verkäuferin ist berechtigt, Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben, welche nach Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erstmalig gegenüber der Verkäuferin von deren Lieferanten verlangt worden sind, für den im Rahmen des jeweiligen Auftrages benötigten Materials bzw. Bauelemente. Jedes Preiserhöhungsverlangen bedarf der Schriftform. Auf Wunsch wird das Preiserhöhungsverlangen des Lieferanten an die Verkäuferin dem Kunden zur Verfügung gestellt.

5.7. Verpackungen berechnen wir als Extra zum Selbstkostenpreis.

5.8. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ohne jeden weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Für jede Mahnung erheben wir eine Mahngebühr von 5 € bzw. eine Gebühr von 5 € für jede Bankrücklastschrift. Bei Zahlungsverzug des Käufers, sind wir weiterhin berechtigt, eine Weiterbelieferung von sofortiger Barzahlung abhängig zu machen. Dem Käufer steht jedoch der Nachweis frei, dass ein Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. § 353 HGB bleibt unberührt.

6. Zurückbehaltung und Aufrechnung

6.1. Der Käufer darf gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Gefahrübergang, Versand, Lieferung des Kaufgegenstandes

7.1. Mit der Mitteilung der Versandbereitstellung des Kaufgegenstandes geht die Gefahr auf den Käufer über. Dieses gilt auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

7.2. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Lagerversicherungen besorgen wir nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Käufers.

7.3. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers. Eine Transport - versicherung wird der Verkäuferin ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Käufers abschließen.

7.4. Transportmittel und Transportwege bestimmen wir in Ermangelung besonderer Weisungen des Käufers nach bestem Ermessen.

7.5. Abladen des Kaufgegenstandes erfolgt auf Gefahr des Käufers, evtl. Krankkosten gehen zu Lasten des Käufers.

8. Mängelrügen und Gewährleistung

8.1. Der Käufer hat die gesamte gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Fehlerhaftigkeit und Transportschäden zu untersuchen und Mängel spätestens innerhalb 5 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Kommt der Käufer seiner Rügebüchlichkeit nicht ordnungsgemäß nach, geht er sämtlicher Rechte verlustig.

8.2. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, steht der Verkäuferin das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Nachlieferung gemäß § 439 BGB zu. Erst wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung trotz zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist (mind. jeweils 4 Wochen) nicht versucht wurde oder nicht erfolgreich war, besteht für den Käufer ein Recht auf Minderung. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

8.3. Einsätze des Kundendienstes zur Beseitigung eines Mangels im Umkreis von max. 50 km von der Rechnungsadresse sind kostenfrei, darüber hinaus fallen Reisekosten an. Stellt sich bei einem Kundendienstesatz heraus, dass der Mangel nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, werden die Kosten des Kundendienstesatzes dem Käufer in Rechnung gestellt.

8.4. Für die Beurteilung von Glasmängeln wird die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“ und die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emaillierten und siebbedruckten Gläsern“ in deren jeweiligen Regelungsbereichen für die Feststellung qualitäts- bedingter Mängel maßgeblich herangezogen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Verkäufer bereit bei berechtigten Reklamationen kostenfrei den Ersatz des Glases zu stellen, übernimmt jedoch keine weiteren Kosten in Zusammenhang mit dem Austausch von Gläsern.

8.5. Weitere Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht. Ansprüche wegen grober Fahrlässigkeit oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

8.6. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer selbst zu und sind nicht abtretbar.

8.7. Die Gewährleistungsansprüche verjähren wie folgt:

• Bei der Lieferung neuer Elemente sowie neuer Bauteile die in ein Bauwerk fest eingebaut werden, hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.

Für die Einhaltung von Gewährleistungsansprüchen bei zur Prüfung empfohlener Elemente oder bei beweglichen Teilen, hat der Käufer eine

regelmäßige, jedoch mindestens einmal jährliche Wartung und Pflege durch einen Fachkundigen zu veranlassen und zu dokumentieren.

• Die Gewährleistung auf sonstige Liefergegenstände sowie auf elektronische Bauteile und Geräte und auf alle Lieferungen ins Ausland ist auf 6 Monate ab Lieferdatum begrenzt.

• Die Gewährleistungsansprüche bei Lieferung von gebrauchten Elementen, Bauteilen oder Ausstellungsstücken sind ausdrücklich ausgeschlossen.

• Die Gewährleistungsansprüche auf die Haltbarkeit von Leuchtmitteln sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.8. Aus Kulanzgründen kann unsererseits Ersatz geleistet werden. Der Austausch dieser Kulanzwaren ist in jedem Falle vom Käufer selbst auszuführen.

8.9. Geringfügige Abweichungen der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vom Muster stellen keinen Mangel dar. Maßabweichungen sind geringfügig, wenn die Abweichung 5 % nicht überschreitet.

8.10. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers aus der Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Ware.

8.11. Für die Fälle der groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes sowie für Fälle des Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf seine Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.12. Soweit die Pflichtverletzung des Verkäufers darin besteht, dass er verspätet geliefert hat, gelten die Regeln des §12 Verzug.

9. Rechte und Pflichten des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln

9.1. Verstößt der Käufer gegen seine Pflicht zur unverzüglichen Überprüfung und Rüge, hat er keine Ansprüche auf Schadensersatz und Nacherfüllung. Sein Recht auf Rücktritt und Minderung entfällt.

9.2. Wird die mangelhafte Sache bei Ersatzlieferung nicht zurück-gegeben, kann die Ersatzlieferung in Rechnung gestellt werden.

9.3. Rücksendungen beanstandeter Waren ohne unsere Zustimmung sind nicht zulässig. Die Ware wird nicht angenommen und auf Kosten des Käufers wieder zurückgeschickt.

9.4. Wird der Mangel von uns anerkannt, hat der Käufer das Recht auf Nacherfüllung. Nach unserer Wahl bessern wir nach oder führen eine Ersatzlieferung durch.

9.5. Erst wenn Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach angemessener Frist zur Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen sind, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

9.6. Weitere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln an der Kaufsache stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, der Verkäufer hat arglistig gehandelt oder Garantien gegeben. Die Ansprüche des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Tag der Übergabe der Kaufsache.

10. Eigentumsvorbehalte und Ausgleichsansprüche

10.1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher der Verkäuferin gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin nach entsprechender Androhung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

10.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die Verkäuferin, ohne dass diese hierdurch verpflichtet wird und ohne dass ihr Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Verkäufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so erwirbt die Verkäuferin Eigentum an den verbundenen Sachen, soweit ihre Vorbehaltsware Hauptsache bleibt. Geht das Eigentum an der Vorbehaltsware in Folge Verbindung, Vermischung oder Vermengung in eine andere Hauptsache als Eigentum des Käufers über, so überträgt dieser schon jetzt der Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert seiner anderen Hauptsache zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

10.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

10.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück eingebaut und verliert hierdurch die Verkäuferin ihr Eigentum, verpflichtet sich der Käufer der Verkäuferin im Wert der Vorbehaltsware mit Nebenansprüchen zur Einräumung einer entsprechenden erstrangigen Grundschuld mit Vollstreckungsunterwerfung am Grundstück.

10.5. Die Vorbehaltsware darf der Käufer nur dann in das Grundstück eines Dritten so einbauen, dass das Vorbehalts-eigentum untergeht, wenn der Grundstückseigentümer zuvor der Verkäuferin eine Grund Sicherheit nach Ziffer 10.4 eingeräumt hat. Für den Fall, dass der Einbau ohne Zustimmung der Verkäuferin erfolgt, tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehende Forderung aus Verbindung mit dem Grundstück sowie die Forderung aus dem der Verbindung zugrunde liegenden Vertrag in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Anspruches auf Einräumung einer Grundschuld gegen den Dritten an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt.

10.6. Erfolgt die Lieferung zur Weiterveräußerung im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers –nicht Einbringung in ein Grundstück-, tritt der Käufer alles aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte in entsprechender Anwendung vorangehender Regelungen an die Verkäuferin ab.

10.7. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen unter Vorbehalt des Widerrufs nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

10.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin insoweit zur Rückübertragung unter Freigabe nach Ihrer Wahl verpflichtet.

11. Referenzobjekt

11.1. Der Käufer gestattet der Verkäuferin, die gelieferten Elemente bzw. das Objekt auch in Werbeunterlagen und im Internet der Verkäuferin u.a. mittels Fotos als Referenzobjekt darzustellen und Kunden der Verkäuferin das Objekt/ die Elemente besichtigen zu lassen. Das gilt sowohl für Außenaufnahmen als auch für Innenaufnahmen sowie eine Außen- wie Innenaufnahmen.

12. Verzug, Leistungsverzögerung, Mitwirkungspflichten

12.1. Rechte aus einer Leistungsverzögerung kann der Käufer erst geltend machen, wenn er dem Verkäufer zweimal schriftlich eine angemessene Frist (mind. jeweils 20 Tage) zur Leistungserbringung gesetzt hat.

12.2. Verzögert sich die Durchführung des Vertrages wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten –z.B. durch das Ausbleiben der technischen Freigabe- oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so hat der Käufer den Kaufpreisbetrag für die Dauer der Verzögerung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gegenüber der Verkäuferin zu verzinsen, wobei die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Verkäufer nicht ausgeschlossen ist.

12.3. Kann der Käufer seine Mitwirkungspflichten endgültig nicht erfüllen (z.B. dem Käufer wird der Auftrag entzogen) hat der Käufer dem Verkäufer Schadensersatz zu leisten für die bereits gekauften oder bestellten Materialien und angefallenen Lohnkosten zzgl. betriebsüblicher Zuschläge. Der Verkäuferin bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Es bleibt auch bei dieser Regelung bei der Verschuldensvermutung des § 260 BGB, wonach das Verschulden des Schuldners vermutet wird.

12.4. Im Übrigen gilt jede Zeitverzögerung bei der Erbringung von Mitwirkungshandlungen als erheblicher Pflichtverstoß iSd §§ 280, 281, 323 BGB, so dass der Verkäuferin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insb. Schadensersatz und Kündigungsrecht zustehen.

12.5. Kommt der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nach, so fordert die Verkäuferin zur Mitwirkung auf. Sollte der Käufer binnen 2 Wochen, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts zahlt der Käufer Schadensersatz in Höhe von 30% der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens gemäß Kostenaufrechnung in 12.3 vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

13. Haftungsbeschränkung

13.1. Die Verkäuferin haftet für Schäden des Bestellers nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der Verkäuferin bzw. Ihrer Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

13.2. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls nicht über den typischen vorhersehbaren Schaden hinaus.

13.3. Bei Schäden aus Auskünften und Ratschlägen haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.

13.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Mangelfolgeschäden, wogegen sich der Besteller gerade absichern wollte. Im Übrigen gilt auch im Falle der Mangelfolgeschäden vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung.

13.5. Die Haftungsbegrenzung gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit vorliegt.

14. Gewerbliche Schutzrechte

14.1. Der Käufer versichert, dass die Verkäuferin nicht durch von ihm hereingegebene Zeichnungen oder Anweisungen veranlasst wird, bei der Vertragserfüllung gegen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter zu verstoßen. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die als Folge solcher im Rahmen vertragsgerechter Auftragsausführung aufgetretenen Verstöße gegen die Verkäuferin geltend gemacht werden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Rheine. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

15.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Wechsel und Scheck ist das für Neuenkirchen zuständige Amtsgericht in Rheine bzw. das Landgericht Münster.